



VOIGT SALUS.

Neues zur Insolvenzantragspflicht 01/2021



Antragspflicht gem. § 15 a InsO

Geschäftsführer oder Vorstände müssen für ihre Gesellschaft (juristische Person) einen Insolvenzantrag stellen, sobald diese zahlungsunfähig oder/und überschuldet ist.

Die Frist beläuft sich auf 3 Wochen (für die Überschuldung auf 6 Wochen ausgedehnt) nach Eintritt der Insolvenzreife.

SanInsFoG

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) gibt es folgende Änderungen:

- Bei der Antragspflicht wegen **Zahlungsunfähigkeit** gemäß § 17 Insolvenzordnung (InsO) werden keine Änderungen vorgenommen
- Für die Bestimmung der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** wird ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde gelegt (§ 18 InsO)
- Für die Fortbestehensprognose im Rahmen der **Überschuldungsprüfung** wird ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten herangezogen, in dem die Fortführung des Unternehmens innerhalb dieses Zeitraums überwiegend wahrscheinlich sein muss (§ 19 InsO)

COVInsAG

Wegen der Corona Pandemie bestehen mit dem COVID-19-InsolvenzAussetzungG folgende Ausnahmen:

Die Insolvenzantragspflicht ist bis zum 31.01.2021 ausgesetzt, soweit

- in dem Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 31.12.2020 ein Antrag auf Gewährung von Hilfsleistungen (staatliches Programm zur Abmilderung COVID-19 Pandemie) gestellt wurde oder ein Antrag hätte gestellt werden können;
- das Unternehmen am 31.12.2019 wieder zahlungsunfähig noch überschuldet war und
- ein positivesEDIT in dem abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 01.01.2020 vorlag und
- der Umsatz verlassenen Kalenderjahr 2020 um mehr als 30 % eingebrochen ist.
(Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung)

COVIDInsAG

Zudem gilt folgendes:

- Der Prognosezeitraum der Überschuldungsprüfung ist bis zum 31.12.2021 auf vier Monate verkürzt.
- Die Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 beantragt werden, unterliegen den alten Regelungen (§§ 270-185 Innsbruck), wenn die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Unternehmens auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.
- Die Insolvenzreife gilt auch als COVID-19 verursacht, wenn das Unternehmen im Eröffnungsantrag darlegen kann, dass keine Verbindlichkeiten bestehen, die am 31.12.2019 bereits fällig waren.
- Die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens steht der Anwendung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270 InsO (alte Regelung) bei einem zwischen dem 01.01.2021 und 30.12.2021 gestellten Antrag nicht entgegen, wenn in der Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 S. 3 InsO (alte Regelung) bestätigt wird, dass die Krisensituation von der COVID-19-Pandemie verursacht ist.